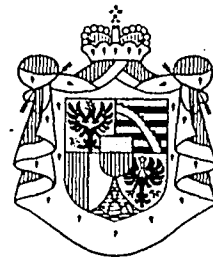


Fürstentum
Liechtenstein



Amtliche Kundmachungen

Ausschreibung zum Referendum

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 14. April 2004 beschlossen:

- Änderung vom 21. Dezember 2001 von Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Gemäss Art. 66^m der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 15. März 1992, LGBl. 1992 Nr. 27, und Art. 70a und 75a des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 1973 Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 17. September 1992, LGBl. 1992 Nr. 100, kann dagegen innerhalb von 30 Tagen nach dieser Kundmachung, das ist bis zum **19. Mai 2004** einschliesslich, das Referendum ergriffen werden.

Das Referendum kommt zustande, wenn wenigstens 1500 stimmberechtigte Landesbürger oder wenigstens vier Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Begehren um eine Volksabstimmung stellen. Sammelbegehren um eine Volksabstimmung müssen nebst der Angabe der Gemeinde von den das Begehren stellenden Stimmberechtigten durch eigenhändig unterzeichnete Eingaben, die mit dem Anfangsdatum der Unterschriftenzeichnung auf jedem Bogen versehen sein müssen, bei der Regierung eingereicht werden, wobei Stimmberechtigung und Unterschrift von der Gemeindevorstellung derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben ihre politischen Rechte ausüben, bescheinigt sein muss.

Landtagsbeschlüsse können bei der Fürstlichen Regierungskanzlei eingesehen und bezogen werden.

Vaduz, 19. April 2004

gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

1212 410

Ausschreibung zum Referendum

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 14. April 2004 beschlossen:

- Gesetz vom 14. April 2004 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren
- Gesetz vom 14. April 2004 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (Fernabsatzgesetz; FAG)

Gemäss Art. 66 Abs. 1 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 3. Mai 1996, LGBl. 1996 Nr. 85, und Art. 75 des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 1973 Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 4, und des Gesetzes vom 3. Mai 1996, LGBl. 1996 Nr. 84, kann dagegen innerhalb von 30 Tagen nach dieser Kundmachung, das ist bis zum **19. Mai 2004** einschliesslich, das Referendum ergriffen werden.

Das Referendum kommt zustande, wenn wenigstens 1000 stimmberechtigte Landesbürger oder wenigstens drei Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Begehren um eine Volksabstimmung stellen. Sammelbegehren um eine Volksabstimmung müssen nebst der Angabe der Gemeinde von den das Begehren stellenden Stimmberechtigten durch eigenhändig unterzeichnete Eingaben, die mit dem Anfangsdatum der Unterschriftenzeichnung auf jedem Bogen versehen sein müssen, bei der Regierung eingereicht werden, wobei Stimmberechtigung und Unterschrift von der Gemeindevorstellung derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben ihre politischen Rechte ausüben, bescheinigt sein muss.

Landtagsbeschlüsse können bei der Fürstlichen Regierungskanzlei eingesehen und bezogen werden.

Vaduz, 19. April 2004

gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

1213 410

VOLKS BLATT | **GLÄUBIGERAUFRUFE**

FFSS5 Société Anonyme, in Liquidation, Vaduz

Laut Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung vom 3. Dezember 2003 ist die Firma in Liquidation getreten.

Allfällige Gläubiger werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche unverzüglich beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

Stallo Anstalt

Anlässlich der Versammlung der Inhaber der Gründerrechte vom 6. April 2004 wurde die Auflösung und Liquidation der Stallo Anstalt mit sofortiger Wirkung beschlossen.

Allfällige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche unverzüglich anzumelden.

Der Liquidator

Insedar Trust reg., Vaduz

Der Insedar Trust reg., Vaduz, ist laut Beschluss des Treuhänderrates vom 5. April 2004 in Liquidation getreten.

Allfällige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

Sasimbo Establishment, Vaduz

Das Sasimbo Establishment wurde aufgrund des Beschlusses des Fürstlichen Landgerichts vom 22.9.2000, Ko. 2000/1828, mangels Masse am 22.11.2000 im Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein gelöscht. Infolge nachträglich hervor gekommenen Vermögens hat das Fürstliche Landgericht Vaduz zu 10 HG.2004.22 am 5. April 2004 beschlossen, Dr. Herbert Oberhuber zum Nachtragsliquidator der Sasimbo Establishment zu bestellen.

Allfällige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche unverzüglich anzumelden.

Der Liquidator

Ladmore Trust reg., Triesenberg

Laut Beschluss des Treuhänderrates vom 5. April 2004 ist die Gesellschaft in Liquidation getreten.

Allfällige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Triesenberg, 7. April 2004

Der Liquidator

Mediterranean Enterprises Establishment, Vaduz

Die Inhaber der Gründerrechte des Mediterranean Enterprises Establishment, Vaduz, hat am 6. April 2004 die Auflösung und Liquidation der Anstalt mit sofortiger Wirkung beschlossen.

Allfällige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche unverzüglich anzumelden.

Die Liquidatoren

BDO Confida AG/BDO Confida Limited, Vaduz

Durch Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 13. April 2004 ist unsere Gesellschaft in Liquidation getreten.

Allfällige Gläubiger werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche unverzüglich beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

Aarburger Immobilien Anstalt, Vaduz

Aufgrund des Beschlusses des Inhabers der Gründerrechte vom 14. April 2004 ist das Unternehmen in Liquidation getreten.

Allfällige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche unverzüglich beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

SSFF5 Société Anonyme, in Liquidation, Vaduz

Laut Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung vom 3. Dezember 2003 ist die Firma in Liquidation getreten.

Allfällige Gläubiger werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche unverzüglich beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

Treuunternehmen Katharina reg., Vaduz

Durch Beschluss des Curatoriums vom 7. April 2004 tritt das Unternehmen in Liquidation.

Allfällige Gläubiger werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

Socimar Anstalt, Vaduz

Durch Protokoll der Versammlung der Mitinhaber der Gründerrechte vom 15. Januar 2004 tritt das Unternehmen in Liquidation.

Allfällige Gläubiger werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche sofort bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

International Patents Trust Reg. (in Liquidation), Vaduz

Laut Beschluss vom 8. April 2004 ist der Trust reg. in Liquidation getreten.

Allfällige Gläubiger werden hiermit ersucht, ihre Ansprüche unverzüglich beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

Reassur Versicherungsanstalt, Vaduz

Durch Beschluss des Inhabers der Gründerrechte vom 7. April 2004 tritt das Unternehmen in Liquidation.

Allfällige Gläubiger werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche sofort beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

Euroburner Establishment, Vaduz

Durch Beschluss des Inhabers der Gründerrechte vom 13. April 2004 tritt das Unternehmen in Liquidation.

Allfällige Gläubiger werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche sofort beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

Hainan Project Trust reg., Mauren

Die Firma ist in Liquidation getreten.

Eventuelle Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche innert 14 Tagen am Sitze der Gesellschaft anzumelden.

Der Liquidator

Samalco Sociedad Anónima, Vaduz

Durch Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung vom 13. April 2004 tritt das Unternehmen in Liquidation.

Allfällige Gläubiger werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

www.brot-fuer-alle.ch Tel. 031 380 65 65

Für eine gerechtere Welt.

BROT FÜR ALLE

IMPRESSUM

Herausgeber:
Presseverein Liechtensteiner Volkshlatt
Geschäftsleitung Verlag:
Dani Siggel,
Martin Frommelt
Chefredaktor:
Martin Frommelt
Stv. Chefredaktor:
Peter Kindle
Produktionsleiter:
Klaus Tement
EDV-Letter:
Markus Marxer
Redaktion:
Politik: Martin Frommelt, Peter Kindle, Doris Meier,
Inland: Lucas Ebner, Tamara Frommelt,
Karin Hassler, Coni Hofer, Martin Risch
Wirtschaft: Komelia Pfeiffer
Kultur: Gerolf Hauser (freier Mitarbeiter)
Sport: Heinz Zischbauer (Leiter Sport),
Robert Bräsele, Stefan Lenherr, Michael Benvenuti
Technischer Redaktionsdienst:
Christi Kindle, Walter Nigg (freier Mitarbeiter)
Fotojournalist: Paul Trummer
Beilagen: Mario Heeb
E-Mail-Redaktion: redaktion@volksblatt.li
Redaktionssekretariat:
Martina Biedermann (Tel. +423 237 51 61)
Layout:
Fritz Gauer, Mario Marogg,
Klaus Tement, Judith Walsler
Marketing/Verkauf:
Giulio Cancedda (Leitung),
Michèle Ehlers (Verlagsassistentin), Jasmin Hutter
Schweiz: Karin Theiler, Österreich: Johannes Nachbauer
Inseratentnahme/Empfang:
Martina Baderscher, Patricia John,
Natalie Schädel (Leitung); Tel. +423 237 51 51
Fax: +423 237 51 66, ISDN: +423 237 51 09
E-Mail-Inseratverkauf: inserate@volksblatt.li
Abonnementdienst:
Daniela Estermann-Florio, Tel. +423 237 51 41,
E-Mail-Abonnement:
abo@volksblatt.li
Adresse von Redaktion und Verlag: FL-9494
Schaan, Zollstrasse 13, Telefon: +423 237 51 51
Telefax Redaktion/Verlag:
Tel. +423 237 51 55
Telefon Sportredaktion:
+423 237 51 71
Der Verlag übernimmt für die Inhalte der Anzeigen keine Verantwortung.